
Inhalt: Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht (Thüringer Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau -SEGVO-)

Drucken

 [Erlass vom](#)

 [§ 1 Aufgabenbereich](#)

 [§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung](#)


 [§ 3 Voraussetzungen für die Anerkennung](#)

 [§ 4 Allgemeine Pflichten](#)

 [§ 5 Antragsverfahren](#)

 [§ 6 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung](#)

 [§ 7 Führung der Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger/Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht"](#)

 [§ 8 Beirat](#)

 [§ 9 Übergangsbestimmung](#)

 [§ 10 Gleichstellungsbestimmung](#)

 [§ 11 In-Kraft-Treten](#)

Vom 19. April 1999 (GVBl. NR. 10 S. 320)

Aufgrund des § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur:

§ 1 Aufgabenbereich

Aufgabe des anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht ist die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person oder Stelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
 2. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
 3. der im Standsicherheitsnachweis getroffenen Annahmen,
 - 4 der bodenmechanischen Kerngrößen
- zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.
-

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Als Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht werden nur Personen anerkannt, welche das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 nachgewiesen haben.
 - (2) Die Anerkennung erfolgt durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.
 - (3) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Thüringen.
-

§ 3 Voraussetzungen für die Anerkennung

Als Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht können nur Personen anerkannt werden, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
 2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 4 erfüllen,
 3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 5. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 6. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben.
 7. neun Jahre im Bauwesen tätig und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung und der Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen befasst waren.
 8. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweisen, hiervon sind zwei Baugrundgutachten gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
 9. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen tätig beteiligt sind und
 10. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über die Geräte verfügen oder verfügen können, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind.
-

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Die Sachverständigen dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, als sie deren Tätigkeit voll überwachen können.
 - (2) Anerkannte Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter, insbesondere als Entwurfverfasser, Nachweisersteller, Baugrundgutachter, Bauleiter oder Unternehmer mit dem Bauvorhaben befasst waren oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
-

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung einrichten will.
 - (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 3 beizufügen, insbesondere
 1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
 2. je eine beglaubigte Ablichtung alter Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
 3. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragt wurde und
 4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.
 - (3) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde aufgrund der Stellungnahme des Beirates nach § 9. Die Anerkennung ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.
 - (4) Das Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht wird im "Deutschen Ingenieurblatt" veröffentlicht.
-

§ 6 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn Sachverständige

1. gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich auf sie verzichten oder
2. das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
2. Sachverständige gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben.

Die §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Führung der Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger/Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht"

Wer als Sachverständiger oder Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht anerkannt worden ist oder nach § 9 als anerkannt gilt, darf die Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger/Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht" führen.

§ 8 Beirat

Die Anerkennungsbehörde holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Antragstellenden einschließlich einer Bewertung der Ausstattung mit den nach § 3 Nr. 10 erforderlichen Geräten ein.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik im letzten Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute. Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft-Nr. 6/1996, S. 368, für den Bereich des Freistaats Thüringen geführten Personen und Stellen gelten als anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht. § 6 gilt entsprechend.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. April 1999

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur
F. Schuster
